

**Neufassung
der Satzung der Gemeinde Halsbrücke
über Elternbeiträge
in kommunalen Kindertageseinrichtungen
(Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund von

1. §4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S.345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86),
2. § 2 Satz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes(SächsKAG) vom 16. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. 205, 206), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Tageseinrichtungen-SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S.705)und der Beschlüsse des Landkreises Freiberg- Jugendhilfeausschuss 115/18./02 vom 18.11.2002 und JHA 121/21.17/03 vom 17.03.2003

beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke am 27.03.2003 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) der Gemeinde Halsbrücke, in denen Kinder in der Regel ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Beendigung der 4.Klasse betreut werden.

§ 2

Bedarfskonkretisierung

Für Krippen-und Kindergartenkinder, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig sind oder sich in einer Ausbildung befinden, besteht ein Bedarf zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden.

Für Krippen-und Kindergartenkinder, deren Erziehungsberechtigte weder erwerbstätig sind noch sich in einer Ausbildung befinden, besteht ein grundsätzlicher Bedarf zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von bis zu 4,5 Stunden, sofern kein Anspruch auf Bundes-oder Landeserziehungsgeld besteht.

Gleiches gilt für Krippen- bzw. Kindergartenkinder mit zwei Erziehungsberechtigten, von denen nur einer berufstätig ist oder sich in Ausbildung befindet, sofern kein Anspruch auf Bundes- oder Landeserziehungsgeld besteht.

Ein Bedarf zu einer längeren Betreuungszeit kann in Ausnahmefällen vom Jugendamt anerkannt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

Kein Bedarf zum Besuch einer Kindertageseinrichtung besteht bei Gewährung von Bundeserziehungsgeld, kein besonderer Härtefall vorliegt oder eine Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2 BErzG ausgeübt wird. Gleiches gilt beim Bezug von Landes- erziehungsgeld § 1 Abs.2 (SächsLErzG).

Falls Bundeserziehungsgeld gewährt wird, ein besonderer Härtefall vorliegt oder eine Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2 Abs.1 BErzG ausgeübt wird, stellt das Jugendamt den Betreuungsbedarf insbesondere auf Grundlage des Betreuungsvertrages im Einzelfall fest.

Gleiches gilt, wenn Landeserziehungsgeld gewährt wird und von den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr.4 SächsLErzG aufgrund des Vorliegens eines Falles von § 1 Abs.2 SächsLErzG abgesehen worden ist.

§ 3

Beitragssätze

Der Elternbeitrag bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung der Gemeinde Halsbrücke beträgt pro Platz im Monat entsprechend dem Gesetz zur Förderung in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen in der geltenden Fassung:

1. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippen für die Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden **147,48 EUR**.
2. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. zwei Jahren und neun Monaten bis zum Schuleintritt in gemischten Gruppen für die Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden **90,76 EUR**.
3. Für Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse für die Betreuungszeit von täglich bis zu 5 Stunden (ohne Frühhort) **44,24 EUR** und einer Betreuungszeit bis zu täglich 6 Stunden (mit Frühhort) **53,09 EUR**.

§ 4

Minderung

Ist ein Kind bis zu 4,5 Stunden täglich in Kinderkrippe oder Kindergarten aufgenommen, wird der Elternbeitrag um 50 v.H. gemindert.

Ist ein Kind länger als 4,5 Stunden jedoch nicht mehr als 6 Stunden täglich in Krippe oder Kindergarten aufgenommen, ist der Elternbeitrag um ein Drittel (33,33 v.H.) zu mindern.

§ 5

Geschwisterermäßigung

Der Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertages- einrichtung besuchen wie folgt gestaffelt:

- Für das zweitälteste Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, wird der Elternbeitrag um 40 v.H. gekürzt.
- Für das drittälteste Kind einer Familie, das eine Kindertageseinrichtung besucht, wird der Elternbeitrag um 80 v.H. gekürzt.
- Besuchen mehr als drei Kinder einer Familie eine Kindertages- einrichtung wird ab dem vierten Kind kein Beitrag erhoben. Die Eltern haben einen entsprechenden Nachweis über die Betreuung von Geschwisterkindern zu erbringen, wenn diese nicht in Einrichtungen derselben Träger betreut werden.

Die Ermäßigungen entfallen bei Inanspruchnahme über die bedarfsgerechte (vgl. § 2) Betreuungszeit hinaus.

§ 6

Alleinerziehende

Der Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen besonderen Situation von Alleinerziehenden um 10 v.H. gemindert.

Der Alleinerziehende Sorgeberechtigte macht seine Verhältnisse im Betreuungsvertrag nachweislich glaubhaft.

§ 7

Gastkinder

Gastkinder können in Ausnahmefällen in den Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Gesamtkapazität nach Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung aufgenommen werden. Dabei darf keine Regelmäßigkeit eintreten.

Die Elternbeiträge sind wie bei Betreuungsverträgen zu entrichten. Beitragsminderungen gemäß der §§ 6 und 7 finden keine Anwendung auf die Regelung für Gastkinder.

§ 8

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht ab dem Monat, für den das Kind für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet wurde.

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Elternbeiträge sind monatlich zu Beginn eines jeden Monats zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag, bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats ist der halbe Beitrag zu entrichten.

Die Beitragspflicht endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes. Einer schriftlichen Abmeldung bedarf es auch, wenn das Kind aus dem Kindergarten in den Hort wechselt.

§ 9

Mehrbetreuungsbeitrag

Die Betreuungszeit ist verbindlich im Betreuungsvertrag festgelegt.

Sollte über die vertraglich geregelte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung notwendig werden, ist ein zusätzlicher Betrag von:

- 3,90 EUR pro Stunde in der Krippe
- 1,80 EUR pro Stunde im Kindergarten sowie
- 1,05 EUR pro Stunde im Hort zu entrichten.

§ 10

Erstattung

Eine Erstattung der Beiträge wegen Krankheit, Urlaub, Kur etc. erfolgt nicht.

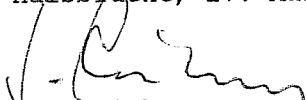
§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung mit dem Gebührenverzeichnis (Anlagen 1-3) tritt zum 01.04.2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Elternbeitragssatzung vom 20.02.1997 und die 1. Änderung der Elternbeitragssatzung vom 15.12.1997 der Gemeinde Halsbrücke außer Kraft.

Halsbrücke, 27. März 2003


Jörg Kiehne
Bürgermeister



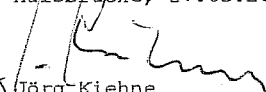
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung des Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, 27.03.2003


Jörg Kiehne
Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen

1. Kinder in der Kinderkrippe bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

1.1. Betreuungszeit bis täglich 9 Stunden

	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	147,48	132,73
2. Kind	88,50	79,65
3. Kind	29,50	26,55
4. Kind	Frei	Frei

1.2. Betreuungszeit bis täglich 6 Stunden

	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	98,32	88,49
2. Kind	59,00	53,10
3. Kind	19,66	17,69
4. Kind	Frei	Frei

1.3. Betreuungszeit bis täglich 4,5 Stunden

	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	73,74	66,37
2. Kind	44,25	39,82
3. Kind	14,75	13,28
4. Kind	Frei	Frei

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen

2. Kinder in Mischgruppen ab 2,9 Jahren

2.1. Betreuungszeit bis täglich 9 Stunden

	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	90,76	81,68
2. Kind	54,46	49,01
3. Kind	18,15	16,33
4. Kind	Frei	Frei

2.2. Betreuungszeit bis täglich 6 Stunden

	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	60,51	54,46
2. Kind	36,31	32,68
3. Kind	12,10	10,89
4. Kind	Frei	Frei

2.2. Betreuungszeit bis täglich 4,5 Stunden

	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	45,38	40,84
2. Kind	27,23	24,51
3. Kind	9,08	8,17
4. Kind	Frei	Frei

Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen

3. Kinder in Hortgruppen

3.1. Betreuungszeit bis täglich 6 Stunden (mit Frühhort)

	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	53,09	47,78
2. Kind	31,85	28,66
3. Kind	10,62	9,56
4. Kind	Frei	Frei

3.2. Betreuungszeit bis täglich 5 Stunden

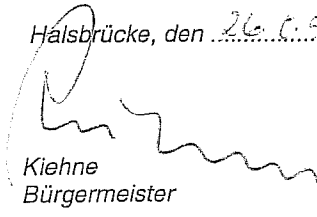
	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	44,24	39,82
2. Kind	26,54	23,89
3. Kind	8,85	7,96
4. Kind	Frei	Frei

Verfahrensvermerk:

- Veröffentlichung im Halsbrücker Anzeiger Nr. 4 vom 17.4.2003
- Aushang in den nachfolgend genannten Schaukästen:
OT Conradsdorf - August-Bebel-Heim, OT Falkenberg - Bushaltestelle Wendeschleife,
OT Halsbrücke - Gemeindeamt und Geschwister-Scholl-Str./Am Schulberg,
OT Kruppenhennersdorf - Kegelbahn, OT Tuttendorf - Bushaltestelle Ortsmitte,
in der Zeit vom 8.4. bis 15.4.2003

ausgegangen am: 08.04.2003
abgenommen am: 23.04.2003 M

Halsbrücke, den 26.6.2003


Kiehne
Bürgermeister



**1. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Halsbrücke
über Elternbeiträge in kommunalen Kindertageseinrichtungen
(Elternbeitragsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt am 04.10.2005, SächsGVBl. S. 306), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 29. 12. 2005 (SächsGVBl. S. 2) hat der Gemeinderat Halsbrücke in seiner Sitzung am 06.12.2007 folgende 1. Änderung zur Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich vom 27.03.2003 entfällt.

Neu:

Die Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen in der Gemeinde Halsbrücke, in denen Kinder in der Regel ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Beendigung der 4. Klasse betreut werden.

**§ 2
Bedarfskonkretisierung**

Die Festsetzungen der ersten 4 Abschnitte vom 27.03.2003 entfallen.

Neu:

Für Krippen- und Kindergartenkinder, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig sind, sich in Ausbildung, Studium oder einer Beschäftigung zur Berufsausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Ersten Abschnitts des dritten Kapitels des Sozialgesetzbuches Zweites Buch teilnehmen, besteht Bedarf zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden und darüber hinaus. Die maximale Betreuungszeit eines Kindes soll 12 Stunden pro Tag nicht überschreiten.

Für Krippen- und Kindergartenkinder, deren Erziehungsberechtigte weder erwerbstätig sind noch sich in einer Ausbildung, Studium oder einer Beschäftigung zur Berufsausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels des Sozialgesetzbuches Zweites Buch teilnehmen, besteht ein grundsätzlicher Bedarf zum Besuch einer Kindereinrichtung mit einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 4 ½ Stunden. Gleiches gilt für Krippen- und Kindergartenkinder mit zwei Erziehungsberechtigten, von denen nur einer berufstätig ist oder sich in Ausbildung, Studium oder einer Beschäftigung zur Berufsausbildung befindet oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels des Sozialgesetzbuches Zweites Buch teilnimmt.

Für Kinder im Schulvorbereitungsjahr wird für die regelmäßige Gestaltung von Bildungsangeboten unter der Zielstellung eines erfolgreichen Übergangs in die Schule, insbesondere durch Förderung und Ausprägung sprachlicher Kompetenzen, der Grob- und Feinmotorik, der Wahrnehmungsförderung und Sinnesschulung auf eine Bedarfseinschränkung im Sinne des Absatz 2 verzichtet.

Ein Bedarf zu einer längeren Betreuungszeit kann in Ausnahmefällen vom Jugendamt anerkannt werden, wenn dies insbesondere zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

**§ 3
Beitragssätze**

Punkt 1, Beitragssatz in Krippen neu:

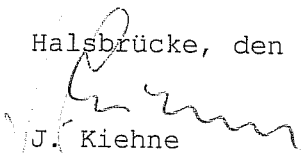
1. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippen für die Betreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden **160,19 EUR.**

**§ 11
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung mit den Beitragssätzen (Anlage 1 neu, Anlagen 2 und 3) wie bisher tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung der Gemeinde Niederschöna vom 25.03.2003 sowie die 1. Änderungssatzung der Elternbeitragssatzung der Gemeinde Niederschöna vom 24.11.2003 außer Kraft.

Halsbrücke, den 18.12.2007


J. Kiehne
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen

1. Kinder in der Kinderkrippe bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

1.1 Betreuungszeit bis täglich 9 Stunden

	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	160,19	144,17
2. Kind	96,11	86,50
3. Kind	32,04	28,83
4. Kind	Frei	Frei

1.2 Betreuungszeit bis täglich 6 Stunden

	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	106,79	96,11
2. Kind	64,07	57,67
3. Kind	21,36	19,22
4. Kind	Frei	Frei

1.3 Betreuungszeit bis täglich 4,5 Stunden

	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	80,10	72,09
2. Kind	48,06	43,25
3. Kind	16,02	14,42
4. Kind	Frei	Frei

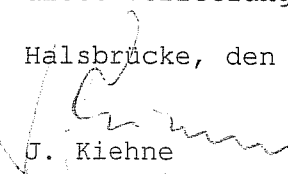
**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat,
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Halsbrücke, den 18.12.2007


J. Kiehne
Bürgermeister

